

Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Heusweiler

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) sowie §§ 1, 5a der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BeK-VO) vom 15. Oktober 1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007) wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Heusweiler vom 19.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeine Form der Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heusweiler, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Heusweiler (www.heusweiler.de).

(2) Soweit gesetzlich Bekanntmachungen nach Absatz 1 nicht ausreichend sind, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in der Heusweiler Wochenpost.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heusweiler vom 25. Januar 2002 über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Heusweiler incl. 1. Satzung zur Änderung, 2. Satzung zur Änderung und 3. Satzung zur Änderung außer Kraft.

Heusweiler, den

07.12.2020

Thomas Redelberger
Bürgermeister



Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.